



Bürgerinformation

Hauptstrasse 56
90547 Stein

Telefon: 0911-6801 - 0
Telefax: 0911-6801 -1977
info@stadt-stein.de
www.stadt-stein.de

zur 1. Sitzung des Stadtrates
am 06.05.2026

zu Drucksachen Nr.: 0006/01/2026

Vereidigung der weiteren Bürgermeister bzw. Bürgermeisterinnen

Inhalt der Mitteilung:

Die weiteren Bürgermeister bzw. Bürgermeisterinnen leisten folgenden Diensteid nach Art. 27 Abs. 1 Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG):

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, (so wahr mir Gott helfe).“

Der Diensteid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ abgelegt werden. Erklärt ein Beamter oder eine Beamtin aus Glaubens- oder Gewissensgründen, keinen Eid leisten zu können, treten an die Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“. Alternativ kann das Gelöbnis mit einer gleichwertigen Beteuerungsformel eingeleitet werden, die dem religiösen Bekenntnis oder der weltanschaulichen Überzeugung der betreffenden Person entspricht.

Eine erneute Eidesleistung oder ein erneutes Gelöbnis ist nicht erforderlich, wenn die Beamtin oder der Beamte im unmittelbaren Anschluss an eine Amtszeit erneut in ein Amt beim selben Dienstherrn gewählt wird.

Inhalt der Mitteilung:

Die weiteren Bürgermeister bzw. Bürgermeisterinnen leisten folgenden Diensteid nach Art. 27 Abs. 1 Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG):

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der

Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, (so wahr mir Gott helfe).“

Der Diensteid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ abgelegt werden. Erklärt ein Beamter oder eine Beamtin aus Glaubens- oder Gewissensgründen, keinen Eid leisten zu können, treten an die Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“. Alternativ kann das Gelöbnis mit einer gleichwertigen Beteuerungsformel eingeleitet werden, die dem religiösen Bekenntnis oder der weltanschaulichen Überzeugung der betreffenden Person entspricht.

Eine erneute Eidesleistung oder ein erneutes Gelöbnis ist nicht erforderlich, wenn die Beamtin oder der Beamte im unmittelbaren Anschluss an eine Amtszeit erneut in ein Amt beim selben Dienstherrn gewählt wird.